

Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG)

Vom 14. November 1996

(KABl. 1996 S. 291)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht (PfDRAnpG)	13. November 1997	KABl. 1997 S. 212	§ 3	geändert
2	Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMAßnG)	14. November 1997	KABl. 1997 S. 181	§§ 10 a bis 10 c	eingefügt
3	Notverordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz	10. Dezember 1997	KABl. 1997 S. 215	§ 3 a § 12 Abs. 2	eingefügt geändert
4	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts	18. Februar 1999	KABl. 1999 S. 133	§ 8 § 10 a Abs. 2 § 10 b § 12 Abs. 2 S. 2	neu gefasst geändert gestrichen neu gefasst
5	Notverordnung/ gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts	31. März/ 13. April 2000	KABl. 2000 S. 65	§ 12 Abs. 2 S. 2	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
6	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz	23. August 2001	KABl. 2001 S. 275	§ 12 Abs. 2 S. 2	geändert
7	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen	20. Februar 2003	KABl. 2003 S. 103	§ 8 Abs. 2 § 11 § 12	neu gefasst gestrichen neu nummeriert
8	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz	20. November 2003	KABl. 2003 S. 423	§ 10 b § 11 Abs. 2 S. 2	neu gefasst neu gefasst
9	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	21. April 2005/24. Juni 2005	KABl. 2005 S. 102	§ 10 a	neu gefasst
10	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz	16. Februar 2006	KABl. 2006 S. 55	§ 7 S. 3	eingefügt
11	Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche Maßnahmen	17. November 2006	KABl. 2006 S. 291	§ 3 b § 6 b § 10 d	eingefügt eingefügt eingefügt

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Inkraftsetzung des Pfarrdienstrechts

1Dem Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG)¹ vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 470) und dem Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – EGPfdG)² vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 487) wird zugestimmt. 2Die Inkraftsetzung durch die Evangelische Kirche der Union soll zum 1. Januar 1997 erfolgen.

§ 2

(Zu § 13 Abs. 5 Satz 1 PfdG)

Ordinierten Predigerinnen und Predigern, die die Zweite Theologische Prüfung oder die besondere Prüfung nach § 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz³ abgelegt haben, wird die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer zuerkannt.

§ 3⁴

(Zu § 19 Abs. 1 PfdG)

Die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach Ablauf von zwei Jahren seit der Berufung in den Probendienst (Entsendungsdienst).

§ 3a⁵

(Zu § 21 Abs. 4 PfdG)

Das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) kann durch Entlassung beendet werden, wenn bis zum Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nicht ein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit begründet worden ist.

1 Nr. 500

2 Nr. 501

3 Nr. 516

4 § 3 geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht vom 13. November 1997.

5 § 3 a eingefügt durch Notverordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 10. Dezember 1997. Die Übergangsvorschrift (§ 2 der Notverordnung vom 11. Dezember 1997 – KABl. 1997 S. 215) lautet:

„§ 3a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Probendienst (Entsendungsdienst) vor dem 1. Januar 1998 begonnen hat.“

§ 3 b¹**(zu § 27 Absatz 1 PfdG)**

Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle nach § 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.

§ 4**(Zu § 34 Abs. 5 PfdG)**

Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, haben das Recht, die Bezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“ zu führen.

§ 5**(Zu § 41 Abs. 2 Satz 2 PfdG)**

Die Kirchenleitung kann in besonders begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis des § 41 Abs. 2 Satz 1 befreien.

§ 6**(Zu § 47 Abs. 2 Satz 4 PfdG)**

Das Landeskirchenamt kann in Fällen von besonderem kirchlichem Interesse Ausnahmen von § 47 Abs. 1 und 2 Satz 2 PfdG zulassen.

§ 6 b²**(zu § 72 PfdG)**

(1) ¹Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist durch die an der Übertragung Beteiligten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. ²In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint.

(2) ¹Wird von den an der Übertragung der Pfarrstelle beteiligten Leitungsorganen zu einem Stellenwechsel geraten, soll sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben oder den Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst stellen.

²Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann unter den Voraussetzungen des § 84 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes abberufen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf

¹ § 3 b eingefügt durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmen-gesetz II) vom 17. November 2006.

² § 6 b eingefügt durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmen-gesetz II) vom 17. November 2006.

der Frist keine Berufung in eine andere Pfarrstelle erfolgt oder ein Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst nicht gestellt worden ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7¹

(Zu § 79 PfdG)

¹Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit können auf Antrag auch ohne die in §§ 77 und 78 PfdG genannten Gründe ohne Besoldung freigestellt werden. ²§ 78 Satz 2 und 3 PfdG gilt entsprechend. ³Satz 1 und 2 gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst entsprechend unter der Voraussetzung, dass zu Beginn der beabsichtigten Freistellung eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren vorliegt und die Freistellung frühestens nach Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt.

§ 8²

(Zu § 83 Abs. 6 PfdG)

(1) § 83 Abs. 2 bis 4 PfdG findet keine Anwendung.

(2) Eine pfarramtliche Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis während der Elternzeit darf nicht weniger als der Hälfte und höchstens drei Vierteln eines uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

§ 9

(Zu § 85 Abs. 2 Satz 2 und § 88 Abs. 2 Satz 2 PfdG)

Die Abberufung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfdG sowie die Versetzung in den Wartestand nach § 88 Abs. 1 PfdG bedürfen bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 10

(Zu § 43 Abs. 4, § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Satz 1 PfdG)

Weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung erlassen. Durch Rechtsverordnung werden insbesondere die Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten und der Erholungsurlaub³ geregelt.

¹ § 7 Satz 3 eingefügt durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16. Februar 2006.

² § 8 neu gefasst durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 18. Februar 1999, § 8 Abs. 2 geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003.

³ Siehe Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (Nr. 503)

§ 10 a¹**Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand**

1Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen. 2Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zuruhesetzung (§ 14 und 85 Beamtenversorgungsgesetz) tritt nicht ein. 3Der Ruhegehaltssatz der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung des § 10 a in den Vorruhestand getreten sind, wird zum 1. Januar 2007 an die Regelung nach Satz 2 angepasst.²

§ 10 b³**Eingeschränkter Dienst**

Die Kirchenleitung kann beschließen, die Berufung in den pfarramtlichen Probendienst (Entsendungsdienst) allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht.

§ 10 c⁴**Senior-Junior-Regelung**

(1) 1Der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers (Seniorin, Senior) kann auf Antrag auf 75 % oder 50 % eines uneingeschränkten Dienstes eingeschränkt werden. 2Die Landeskirche entsendet eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) – Juniorin, Junior – zur Wahrnehmung der durch die Einschränkung von der Seniorin oder dem Senior nicht mehr wahrnehmbaren Aufgaben.

(2) 1Die Senior-Junior-Regelung muss dem Ruhestand unmittelbar vorausgehen und darf fünf Jahre nicht überschreiten. 2Mit dem Antrag auf die Anwendung der Senior-Junior-Regelung ist der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu verbinden. 3Sie oder er bleibt Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle und der Dienstwohnung. 4Die Senior-Junior-Rege-

1 § 10 a eingefügt durch das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMAßnG) vom 14. November 1997, § 10 a Abs. 2 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 18. Februar 1999, § 10 a der alten Fassung tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft (Artikel 3 § 2 Abs. 2 Nr. 1 VMAßnG – Nr. 508); § 10a neu gefasst durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005, § 10 a S. 2 und 3 neu gefasst durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmengesetz II) vom 17. November 2006.

2 Die Sätze 2 und 3 treten am 31.12.2009 außer Kraft.

3 § 10 b eingefügt durch das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMAßnG) vom 14. November 1997, § 10 b (alte Fassung) gestrichen durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 18. Februar 1999, § 10 b neu gefasst durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003.

4 § 10 c eingefügt durch das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMAßnG) vom 14. November 1997; § 10 c tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft (Artikel 3 § 2 Abs. 2 Nr. 2 VMAßnG – Nr. 508)

lung bedarf der vorherigen Zustimmung des örtlichen Leitungsorgans (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Verbandsvorstand), bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreissynodalvorstandes.

(3) 1Beim Ausscheiden der Seniorin oder Seniors aus der Pfarrstelle nimmt die Juniorin oder der Junior, so weit dies dienstlich möglich ist, die frei werdenden Aufgaben wahr, bis die Pfarrstelle wieder besetzt ist oder aufgehoben wird. 2Ein Anspruch auf Übertragung eines uneingeschränkten Dienstes entsteht für die Juniorin oder den Junior daraus nicht. 3Scheidet die Juniorin oder der Junior vorher aus, so entsendet die Landeskirche nach Möglichkeit eine andere Juniorin oder einen anderen Junior, sofern nicht auf Antrag der Dienst der Seniorin oder des Seniors wieder in einen uneingeschränkten Dienst umgewandelt wird; auf die Umwandlung besteht kein Anspruch.

(4) § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes finden auf die Zeit der Dienst einschränkung im Rahmen der Senior-Junior-Regelung keine Anwendung.

§ 10 d¹ **(zu § 97 Absatz 1 PfdG)**

Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen an Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.

§ 11² **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt³.

(2) 1Mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes treten das Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG) vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 34), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1995

1 § 10 d eingefügt durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmengesetz II) vom 17. November 2006, § 10 d tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

2 § 12 Abs. 2 Satz 2 (jetzt § 11) geändert durch Notverordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 10. Dezember 1997, § 12 Abs. 2 S. 2 (jetzt § 11) neu gefasst durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 18. Februar 1999, § 12 Abs. 2 Satz 2 (jetzt § 11) geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. März/13. April 2000 und durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 23. August 2001; § 11 gestrichen, § 12 wurde § 11 durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003, § 11 Abs. 2 Satz 2 geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003.

3 Nach der Bekanntmachung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 66) ist das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz am 1. Januar 1997 für die EKvW in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft getreten.

(KABl. 1995 S. 262), und das Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 16. November 1984 (KABl. 1995 S. 32), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. 1990 S. 204), außer Kraft.
2§ 10b tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.